

Freiburg im Breisgau, den 11. Januar 1974

Umpfarrung der Filiale Bollenbach von Steinach nach Haslach i. K. — Weltgebetswoche für die Einheit der Christen. — Familiensonntag. — Spendung der hl. Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahre 1974. — Neuer Ordo „Die Begräbnisfeier“. — Erhöhung der Mutterhausabgaben. — Theol.-pastorale Fortbildung der Priester. — Meldeliste „Musik im Gottesdienst“. — Mesner-Grundschule. — Priesterexerzitien.



Nr. 3

Umpfarrung der Filiale Bollenbach von Steinach nach Haslach i. K.

Nach Anhören des Landratsamts Ortenaukreis trennen Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1974 die Filialgemeinde Bollenbach von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Steinach los und teilen diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Haslach i. K. zu.

Freiburg i. Br., den 7. Januar 1974

Erzbischof

Erzbischof

Nr. 4

Ord. 7. 1. 74

Weltgebetswoche für die Einheit der Christen

Wenn auch in vielen Bereichen eine erfreuliche Zusammenarbeit mit den nichtkatholischen Christen, ihren Kirchen und Gemeinschaften festgestellt werden kann, so dürfen wir nicht vergessen, daß Einheit der Kirche, „ein Leib, ein Geist“ weil ein Herr, ein Glaube, eine Taufe (vgl. Eph 4,4) sich nicht in Kooperation auf sozialem Gebiet und in manchen Bereichen des öffentlichen Lebens erschöpft.

Darum rufen wir die Gläubigen eindringlich zum

Gebet für die Einheit der Kirche auf. Dieses Gebet ist nicht an bestimmte Zeiten gebunden. Seit vielen Jahrzehnten wird aber in der Woche vom 18. bis 25. Januar die Weltgebetswoche für die Einheit der Christen gefeiert, die neben der Woche vor Pfingsten zu den besonderen Gebetszeiten in diesem Anliegen gehört.

In dieser Woche möge wenigstens einmal die hl. Messe mit der Pfarrgemeinde als Votivmesse „Für die Einheit der Christen“ (Studentexte, Heft 8 S. 73 ff.) gefeiert werden. Dies kann auch am Sonntag geschehen. Auf das Anliegen soll auch in den Fürbitten und in der Andacht eingegangen werden. In vielen Gemeinden werden sich gemeinsame Gebetsgottesdienste mit nichtkatholischen Christen nahelegen.

„Gemeinsame Gebete sind ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erleben, und ein echter Ausdruck der Gemeinsamkeit, in der die Katholiken mit den getrennten Brüdern immer noch verbunden sind.“ (Ökumenismusdekret Nr. 8)

Nr. 5

Ord. 19.12. 73

Familiensonntag

Der Familiensonntag ist im allgemeinen liturgischen Kalender auf den Sonntag nach Weihnachten festgesetzt. Wo es günstig erscheint, kann er auf einen geeigneten Sonntag im Januar verlegt werden. Ziel ist, das wichtige Anliegen der christlichen Ehe und Familie den Gläubigen positiv ins Bewußtsein zu rücken. Dem soll grundlegend die Verkündigung und die Feier eines Familiengottesdienstes dienen. Zugleich soll die eigene Initiative der Familien, das öffentliche Leben familiengerecht mitzugestalten, angeregt werden.

Der Familienbund der Deutschen Katholiken, in dem die katholischen Erwachsenenverbände mitarbeiten, sollte auf örtlicher Ebene als Aktionsgemein-

schaft „Ehe und Familie“ unter Mithilfe des Pfarrgemeinderates zu einem wirksamen Instrument der gegenseitigen Hilfe und des Rates werden. Eine Arbeitshilfe hierfür liegt den Pfarrgemeinden mit der Sondernummer des Verbindungsbriefes des Familienreferates mit dem Thema „Anregungen für Ehepaargruppen und für Pfarrgemeinde- und Dekanatsrat zur Ehe- und Familienarbeit“ vor.

Die Pfarrämter erhalten vom Familienbund für den Familiensonntag Plakat, Predigtskizze und Gottesdiensthilfen sowie Mitgliedskarten zugesandt. Insbesondere Familiengruppen sowie sonstige an der Familienarbeit interessierte Vereine, aber auch ganz allgemein die Familien in den Gemeinden sollen angeregt werden, durch eine Jahresspende von DM 2,— die kirchliche Familienbildung, Familienhilfe und Familienberatung zu unterstützen und der Aktionsgemeinschaft katholischer Familien beizutreten. Die eingehenden Beträge werden neben der allgemeinen Familienarbeit auch als Hilfe für bedürftige Familien verwendet. Wir bitten, eingehende Spenden auf das Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 57874-752 des Familienbundes der Deutschen Katholiken — Erzdiözese Freiburg, 78 Freiburg, mit dem Vermerk „Familiensonntag“ zu überweisen.

Nr. 6

Ord. 21. 12. 73

Spendung der hl. Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahre 1974

Mit dem Jahr 1974 beginnt die im Frühjahr 1971 (vgl. Amtsblatt 1971, Seite 5 f) angekündigte neue Firmordnung. Diese sieht einen 3-jährigen Firmturnus für alle Dekanate vor. Im Zusammenhang mit einer Firmung im Dekanat wird die Firmung auch in den zum Kapitel gehörenden Städten gespendet. Den bisherigen Firmturnus behalten nur die Großstädte Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim bei.

Im Jahr 1974 wird demnach das heilige Sakrament der Firmung wie folgt gespendet:

1. In den Städten Freiburg und Mannheim.
2. In den Dekanaten der Gruppe B: Achern, Breisach, Bühl, Endingen, Kinzigtal, Kirchzarten, Klettgau, Lahr, Neuenburg, Offenburg, Renchtal, Säckingen, St. Blasien, Stühlingen, Waldkirch, Waldshut und Wiesental.

Die Herren Dekane der zur Firmung kommenden Städte und Dekanate werden gebeten, die Zahl

der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben. In Beratung mit den zuständigen Geistlichen mögen sie zugleich geeignete Firmstationen vorschlagen. Für eine Firmstation soll die Zahl von 200 Firmlingen möglichst nicht überschritten werden, damit auf diese Weise im Laufe der Jahre nach Möglichkeit in jeder Pfarrei einmal Firmung ist.

Zugleich bitten wir festzustellen, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Damit die Firmpläne rechtzeitig fertiggestellt und bekanntgegeben werden können, ersuchen wir die Herren Dekane, bis spätestens 15. Februar an den Erzb. Sekretär zu berichten.

Nr. 7

Ord. 7. 1. 74

Neuer Ordo „Die Begräbnisfeier“

Im Verlag Herder ist in diesen Tagen die von der deutschen Bischofskonferenz approbierte und von der Gottesdienstkongregation konfirmierte Übersetzung des neuen Ordo exequiarum unter dem Titel „Die Begräbnisfeier“ erschienen. Damit wird der Wunsch des Konzils erfüllt: „Die Totenliturgie soll deutlicher den österlichen Sinn des christlichen Todes ausdrücken und besser den Voraussetzungen und Überlieferungen der einzelnen Gebiete entsprechen“ (SC Nr. 81)

Der neue Ordo sieht verschiedene Möglichkeiten für die Gestaltung des Begräbnisses vor. Er legt besonderen Wert auf die Verbindung des Begräbnisses mit der Eucharistiefeier. Auf den Wortgottesdienst beim Begräbnis, der mit den Fürbitten schließt, folgt wenn möglich im Gotteshaus unmittelbar die Gabenbereitung der Begräbnismesse.

Der neue Ritus soll nach Absprache im Dekanat in den Pfarreien gemeinsam eingeführt werden. Das Datum für die verpflichtende Einführung wird auf 1. Juli 1974 festgesetzt. Der Begräbnisritus der Collectio Rituum aus dem Jahre 1950 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wir bitten, die dem Ritus vorangestellte „Pastorale Einführung“ in der Konferenz der Seelsorger eines oder mehrerer Dekanate in einem eingehenden Referat zu behandeln. In einer der nächsten Nummern der Zeitschrift „Gottesdienst“ wird zu diesem Thema ein Beitrag erscheinen.

Ausgaben, in denen sich Fehler im Notendruck finden (z. B. S. 50, 81), können in den Buchhandlungen umgetauscht werden. Die Lieferung der einwandfreien Bücher soll nach Mitteilung des Verlags noch im Januar erfolgen.

Erhöhung der Mutterhausabgaben

In Anbetracht der steigenden Kosten sahen sich die Mutterhäuser veranlaßt, um eine Erhöhung der Mutterhausabgaben zu bitten. Der Verband der Diözesen Deutschlands hat auf seiner letzten Sitzung vom 4. Dezember 1973 dem Antrag stattgegeben.

I. Allen Beteiligten wird empfohlen, folgende einheitliche Begriffe zu verwenden:

„Gestellungsleistung“ ist der Sammelbegriff für alle Geld- und Sachleistungen, die der Gestellungspartner zu erbringen hat. Zu den Gestellungsleistungen gehören:

a) Die „Mutterhausabgabe“; sie ist an die Leitung der Ordensgemeinschaft zu zahlen.

b) „Freie Station“; hier handelt es sich grundsätzlich um Sachleistungen (freie Unterkunft und Verpflegung), die der Gestellungspartner für die einzelne Ordensangehörige neben der Mutterhausabgabe zu erbringen hat.

c) Der „Sozialbeitrag“ wird als Anteil des Gestellungspartners zur Krankenversicherung und zur Altersversorgung der Ordensangehörigen gewährt. Der Sozialbeitrag soll 12% der Mutterhausabgabe betragen.

d) Das „Verfügungsgeld“ wird in Höhe von 10% der Mutterhausabgabe gewährt. Mit diesem Verfügungsgeld sind alle Nebenkosten abgegolten (z. B. Arbeitskleidung, Urlaubs- und Reisegeld, Taschengeld, besondere Beihilfen).

II. Die Unterscheidung zwischen Schwestern in Anstalten und Heimen und solchen in der ambulanten Arbeit fällt in Zukunft fort. Alle Schwestern sollen gleich vergütet werden.

Vom 1. Januar 1974 an wird die Gestellungsleistung wie folgt festgesetzt:

Mutterhausabgabe	DM 650,—
Sozialbeitrag 12%	DM 78,—
Verfügungsgeld 10%	DM 65,—
zusammen:	DM 793,—

Auf Stationen, in denen die Schwestern sich selbst verpflegen, wolle ein monatliches Verpflegungsgeld von DM 150,— bis 200,— pro Schwester entrichtet werden.

Nach dem Beschluß des Verbandes der Diözesen Deutschlands soll die Gestellungsleistung dynamisch

sein und alle zwei Jahre überprüft werden. Die Mutterhausabgabe und der Sozialbeitrag werden direkt an das zuständige Mutterhaus abgeführt. Das Verfügungsgeld und das Verpflegungsgeld soll der Oberin des Schwesternkonvents bezahlt werden, zu dem die betreffende Schwester gehört.

Wegen der nicht mehr voll einsatzfähigen Schwestern wolle mit dem zuständigen Mutterhaus eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Wir sind uns darüber im klaren, daß die Erhöhung der Gestellungsleistung, vor allem für die Schwestern in der ambulanten Krankenpflege und in den Kindergärten, eine Belastung für die einzelnen Pfarreien bedeutet. Trotzdem müssen wir die gerechten Erwartungen der Mutterhäuser anerkennen und dabei bedenken, daß auch bei den neuen Tarifen die Ordensschwestern noch billiger arbeiten als die weltlichen Kräfte in vergleichbaren Berufen.

Theol.-pastorale Fortbildung der Priester Theologische Wochen Frühjahr 1974

Thema: „Von der Seelsorge an Ehe und Familie zur Seelsorge durch Familien“

Ort und Zeit:

6. bis 9. 5. 1974

in Obersasbach, Haus Hochfelden

27. bis 30. 5. 1974

in Freiburg, Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1

Die Wochen werden unter Leitung von Diözesanfamilienseelsorger Vinzenz Platz und unter Mitarbeit von Herrn Dozent Hermann Seifermann, München, durchgeführt. Einige Mitarbeiter aus der Ehe- und Familienarbeit werden wenigstens teilweise zum Gespräch zur Verfügung stehen.

Ein ausführliches Programm der Theologischen Wochen geht allen Priestern unserer Diözese rechtzeitig zu.

Meldeliste „Musik im Gottesdienst“

Es wird daran erinnert, daß die für die GEMA bestimmten Meldelisten zum Beginn des Jahres vorzulegen sind. Wir bitten um umgehende Zusendung.

Ein neues Formular liegt dieser Ausgabe des Amtsblatt bei.

Die Listen sind fortlaufend zu führen und sobald die Spalten voll sind, an das Amt für Kirchenmusik, 78 Freiburg, Schoferstr. 4 einzusenden. Spätestens sind die Formulare für 1974 zum 15. Januar 1975 vorzulegen.

Nr. 11

Ord. 8. 1. 74

Mesner-Grundschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising vom

Montag, 4. März 1974, abends bis
Freitag, 29. März 1974, mittags
den 5. Grundkurs der Überdiözesanen
Mesnerschule

im Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising auf dem Freisinger Domberg (ehemaliges Priesterseminar) durch. Namhafte Dozenten werden Mesneranwärter und junge Mesner in Glaubenslehre — Sakramentenlehre und Liturgik — Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen — Lektoren-

schulung und Schriftverkehr — Kunstgeschichte und Pflege des kirchlichen Kunstbesitzes — Rechtskunde im Alltag — Bedienung von Lautsprecheranlagen — Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen — Blumenschmuck — Paramente usw. unterrichten.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen beschränkt. Eine Gebühr von DM 100,— trägt der Teilnehmer selbst, die Fahrtkosten werden durch die Kirchengemeinde getragen, die weitere DM 100,— zu den Kurskosten beisteuert. Die Mesnervereinigung und das Erzb. Ordinariat übernehmen je DM 250,—. Interessenten mögen dem Erzb. Ordinariat, 78 Freiburg, Herrenstr. 35 durch das Pfarramt gemeldet werden. Die Meldung muß bis 25. Januar 1974 erfolgt sein.

Priesterexerzitien

Beuron

25.—29. März	P. Maternus Eckardt OSB
24.—28. Juni	P. Maternus Eckardt OSB
22.—26. Juli	P. Maternus Eckardt OSB
19.—23. August	P. Maternus Eckardt OSB
7.—11. Oktober	P. Maternus Eckardt OSB
4.— 8. November	P. Maternus Eckardt OSB

Erzbischöfliches Ordinariat